

Einwohnergemeinde Spiringen/Urnerboden



Kurtaxenverordnung/ Kurtaxenreglement Urnerboden

vom 01.01.1998

Inhaltsverzeichnis

Artikel

Zweck	1
Geltungsbereich	2
Kurtaxenpflicht	3
Ausnahmen	4
Höhe der Kurtaxen	5
Einzug der Kurtaxen	6
Vollzug, Zuständigkeit	7
Verwaltungsbeschwerde	8
Strafbestimmungen	9
Aufhebung bisheriger Ordnung, Inkrafttreten	10

Kurtaxenverordnung/ Kurtaxenreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung Spiringen

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a Verfassung des Kantons Uri vom 28. Okt. 1984 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Sept. 1980 über die Förderung der ernerischen Volkswirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz).

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Der Ertrag der Kurtaxe ist zu verwenden für Einrichtungen und Massnahmen, die geeignet sind, den touristischen Bedürfnissen der Gäste zu dienen.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt einstweilen lediglich für den Urnerboden. Auf das restliche Gemeindegebiet findet sie erst Anwendung, wenn dafür ein Verkehrsverein rechtsgenügend gegründet ist.

Artikel 3 Kurtaxenpflicht

Jede Person mit auswärtigem Wohnsitz, die in der Gemeinde Spiringen/Urnerboden übernachtet, hat eine Kurtaxe zu entrichten. Eigentümer bzw. Dauermieter von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen sind ebenfalls kurtaxenpflichtig. Sie erfüllen die Kurtaxenpflicht durch die Entrichtung einer Jahrespauschale. Befinden sich mehrere Wohnungen in einem Ferienhaus, so ist für jede Wohnung eine Jahrespauschale zu bezahlen.

Artikel 4 Ausnahmen

¹ Von der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr;
- b) Militär- und Zivilschutzangehörige bei Einquartierungen;
- c) Personen, welche sich zum Zwecke der Arbeitsleistung in der Gemeinde aufhalten;
- d) Gäste, die unentgeltlich im Haushalt einer Person mit Wohnsitz in der Gemeinde übernachten;
- e) Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde.

² In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand des Verkehrsvereins.

Artikel 5 Höhe der Kurtaxe

- ¹ Die Kurtaxe beträgt pro Person und Übernachtung:
- | | |
|--|-----------|
| a) in Hotels und Gasthäusern | Fr. --.80 |
| b) in Ferienhäusern, Ferienwohnungen
Privatzimmern und Massenlagern | Fr. --.80 |
- ² Die Jahrespauschale für Ferienhäuser und Ferienwohnungen im Sinne von Artikel 3 beträgt: Fr. 50 --
- ³ Vermietete Alphütten werden wie Ferienhäuser behandelt und unterliegen den gleichen Taxen.

Artikel 6 Einzug der Kurtaxen

- ¹ Hoteliers, Gasthausbesitzer, Pensionsinhaber, Vermieter von Ferienhäuser oder Ferienwohnungen, Vermieter von Alphütten, usw. sind verpflichtet, die Kurtaxen gemäss Artikel 5 einzuziehen. Die Logisgeber sind verpflichtet, über die Beherbergung von kurtaxenpflichtigen Personen mit dem Formular Logiernächtemeldung des Verkehrsvereines Buch zu führen.
- ² Hotels und Gasthausbetriebe liefern dem Verkehrsverein Urnerboden monatlich per Monatsende die eingezogenen Kurtaxen des Vormonats ab. Die übrigen Logisgeber liefern dem Verkehrsverein jeweils per Ende Oktober die eingezogenen Kurtaxen der vergangenen 12 Monate (1. 10.-30. 9.) ab. Zusammen mit der Überweisung der Kurtaxen liefern die Logisgeber dem Verkehrsverein das Formular „Logiernächtemeldung„ ab.
- ³ Die Jahrespauschalen werden vom Verkehrsverein Urnerboden in Rechnung gestellt.

Artikel 7 Vollzug, Zuständigkeit

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Vorstand des Verkehrsvereins. Er beschliesst über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und hat dem Gemeinderat auf Ende eines jeden Jahres Bericht zu erstatten sowie die Rechnung vorzulegen.

Artikel 8 Verwaltungsbeschwerde

Verfügungen des Vorstandes des Verkehrsvereins können innert zwanzig Tagen beim Gemeinderat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach der Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV).

Artikel 9 Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 500.-- bestraft. Strafverfügungen des Gemeinderats können nach Artikel 47 des Organisationsgesetzes vom 26. Januar 1958 für die ernerischen Gerichtsbehörden zur gerichtlichen Beurteilung an die Staatsanwaltschaft weiter gezogen werden.

Artikel 10 Aufhebung bisheriger Ordnung, Inkrafttreten

Die Kurtaxenverordnung vom 30. März 1989 wird aufgehoben. Diese Verordnung tritt auf den 1.1.1998. in Kraft. Genehmigt durch die Einwohnergemeinderversammlung Spiringen vom 30. Oktober 1997.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG SPIRINGEN

Der Gemeindepräsident

H. Forte

Der Gemeindeschreiber

K. Zurfluh